



Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer

Bevor ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung in ein Oberflächengewässer gestellt wird, ist zunächst zu prüfen, ob

1. das Niederschlagswasser nicht versickert werden kann
2. ein Anschluss an die Regenwasserkanalisation erforderlich ist (bei bestehendem Anschluss- und Benutzungszwang)

Die Möglichkeit zur Versickerung von Niederschlagswasser ist im Wesentlichen abhängig von der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes und dem Grundwasserstand. Diese Angaben können bei der jeweiligen Kommune im Umland abgefragt werden.

Hinsichtlich der Anschlussmöglichkeit an die Regenwasserkanalisation setzen Sie sich bitte mit der Grundstücksentwässerung der zuständigen Gemeinde in Verbindung.

Sofern die Möglichkeiten nach Nr. 1 und 2 ausscheiden, ist für die **Einleitung in ein Oberflächengewässer eine Erlaubnis nach § 10 WHG** erforderlich.

Der Antrag ist in 4-facher Ausfertigung vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag mindestens beizufügen:

- Erläuterungsbericht über Art, Umfang und Zweck des Vorhabens mit Beschreibung der zu entwässernden Fläche (Größe, Befestigung, Nutzung)
- Technische Bemessung der Anlage (ggf. Vorbehandlung und Rückhaltung)
- Übersichtskarte im Maßstab ca. 1 : 25.000 (Messtischblatt), mit eingezeichnetem Vorhaben
- Lageplan, aus dem die geplante Maßnahme, Bezeichnung der Gemarkung, Flur, Flurstücke, Höhenlinien sowie Grenzen unter Schutz gestellter Gebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete) ersichtlich sind, in der Regel im Maßstab 1 : 5.000 (Deutsche Grundkarte)
- einfacher Lageplan (Liegenschaftskataster)
- Entwässerungsplan mit Grundriss der Gebäude und farbiger Darstellung der zu entwässernden Flächen einschl. Regenwasserleitungssystem (Leitungsführung, Schächte, Vorbehandlung, Rückhaltung, Einleitstelle)
- Darstellung des Einleitbauwerkes (Ansicht, Grundriss und Schnitt), Lageplan mit Kennzeichnung der Einleitstelle und Angabe der UTM-Koordinaten
- Qualitätsbetrachtung gem. Arbeitsblatt DWA-A 102-2 und Beschreibung und zeichnerischer Darstellung der Regenwasserbehandlungsanlage, sofern eine Regenwasserbehandlung erforderlich ist
- Beschreibung der Regenwasserrückhaltung und Bemessung gem. DWA A 117 einschl. zeichnerischer Darstellung der Rückhalteeinrichtung.

- Für neu zu entwässernde Flächen wird grundsätzlich eine Rückhaltung gefordert, die den Abfluss auf 3 l/s*ha beschränkt. Dies gilt nicht für Einleitungen von Niederschlagswasser in den Mittellandkanal und die Stichkanäle.
- Ggf. Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie/Oberflächengewässerverordnung (Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot)

Hinweis:

Bei der Bemessung der Niederschlagswasserentwässerung ist gemäß DIN 1986/100 bei Grundstücken größer 800 m² ein Überflutungsnachweis zu führen und es sind ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Nachbargrundstücke vorzusehen.

IMPRESSUM



Region Hannover

Der Regionspräsident

Fachbereich Umwelt

Redaktion Region Hannover, Teams Gewässerschutz

Stand 04/2022

Weitere Informationen

Region Hannover
Fachbereich Umwelt
Teams Gewässerschutz
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

E-Mail gewaesserschutz@region-hannover.de
Internet www.hannover.de